

ZSCWTV ✓
LUMER ✓
FR BY.

21 L 3145/96

B e s c h l u ß

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED] Leverkusen,

Leistungs nach § 2 AsylbLG
f. Bosmer mit Bildung
Antragsteller,

CM 92

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4,
51379 Leverkusen, Az.: 30-st-kl,

Antragsgegner,

wegen Sozialhilfe

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts K ö l n

am 20.12.1996

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Reich,
Richterin am Verwaltungsgericht	Hoffmann-Erk,
Richter am Verwaltungsgericht	Breitbach-Plewe

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit vom 05.12.1996 bis 31.12.1996 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Antragsteller zu 1 in Höhe von 80 % des um DM 40,00 gekürzten Regelsatzes, für die Antragstellerin in Höhe von 80% des um DM 20,00 gekürzten Regelsatzes sowie des vollen Mehrbedarfes nach § 23 Abs. 1 Satz 1

2

BSHG unter Berücksichtigung der jeweils nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 AsylbLG gezahlten Beträge zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der am 05.12.1996 sinngemäß gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern für die Zeit vom 05.12.1996 bis 31.12.1996 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren,

hat Erfolg.

Nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis - nur - erlassen werden, wenn diese zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Bei den Antragstellern liegen die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG bezeichneten Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für den einer Entscheidung im einstweiligen Rechts-

schutzverfahren allein zugänglichen Zeitraum vom Tage des Einganges des Antrages bei Gericht bis zum Abschluß des Monats der gerichtlichen Entscheidung vor. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist erforderlich, daß die Antragsteller, die im Hinblick auf ihre vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise zum Kreis der Leistungsberechtigten des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gehören, eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Den Antragstellern ist - wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist - von der Ausländerbehörde des Antragsgegners nach einer Rücksprache mit dem Innenministerium NW im Rahmen einer Einzelfallregelung am 29.03.1996 eine noch bis zum 29.03.1997 gültige Duldung gem. § 54 AuslG erteilt worden.

An die Duldungserteilung hat § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG allerdings weitere Voraussetzungen geknüpft: Der Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG muß eine Duldung erhalten haben, weil seiner freiwilligen Ausreise und Abschiebung nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen. Auch diese Voraussetzung ist im Falle der Antragsteller erfüllt. Dabei ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, ob derzeit noch objektiv Duldungsgründe gegeben sind, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben.

vgl. OVG Hamburg, Beschluß vom 27.10.1995 - Bs IV 130/95 - FEVS 46,410 ff - ; a.A. VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 22.11.1995 - 6 S 1347/95 - FEVS 46,410 ff, a.A..

Auszugehen ist vielmehr von der Beurteilung und Vorstellung, die die zuständige Stelle der Erteilung der Duldung zugrundegelegt hat. Den Antragstellern ist eine Duldung nach § 54 AuslG erteilt worden. Die Abschiebung ist - entsprechend dem Erlaß des Innenministers NW vom 29.03.1996 - damit aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Situation nach dem Bürgerkrieg in Bosnien - Herzegowina und unter Berücksichtigung des Alters der Antragsteller ausgesetzt worden. Damit stehen der Abschiebung der Antragsteller erkennbar von ihnen nicht zu vertretende Hin-

dernisse entgegen; denn das Abschiebungshindernis ist nicht der Sphäre der Antragsteller zuzurechnen.

Zwar setzt der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG weiter voraus, daß neben der Abschiebung auch der freiwilligen Ausreise des Duldungsinhabers nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen müssen. Eine an der Systematik und dem Zweck des AsylbLG orientierte Auslegung der genannten Bestimmung kann trotz des Wortlautes nur dazu führen, daß Grundvoraussetzung für die Privilegierung beim Leistungsbezug nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG das Vorliegen einer Duldung ist, die erteilt worden ist, weil Abschiebungshindernisse vorliegen, die der Flüchtling nicht zu vertreten hat. Daß gleichzeitig seiner freiwilligen Ausreise nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, ist damit indiziert und bedarf keiner gesonderten Prüfung.

Eine streng am Wortlaut orientierte Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG würde bedeuten, daß für auf der Grundlage von § 53 oder § 54 AuslG geduldete Flüchtlinge die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ins Leere liefe; denn der Erteilung der entsprechenden Duldung liegen Ausreisehindernisse nicht zugrunde. Nach § 55 Abs. 1 und Abs. 2 AuslG werden Duldungen alleine wegen des Vorliegens von Abschiebungshindernissen erteilt. Die Frage einer freiwilligen Ausreise wird dabei - wie der Gesetzeswortlaut von § 55 AuslG zeigt - nicht geprüft. Eine andere Handhabung würde zudem bedeuten, daß es einer gesonderten Prüfung der letztlich dafür nicht zuständigen Sozialhilfebehörde im Einzelfall bedürfte, ob bei Vorliegen einer Duldung nach § 54 AuslG trotz damit nicht zu vertretender Abschiebungshindernisse die tatsächliche politische und wirtschaftliche Situation am Heimatort des Flüchtlings eine freiwillige Ausreise dorthin möglich machen würde. Eine andere Handhabung würde zudem bedeuten, daß es einer gesonderten Prüfung bedürfte, ob etwa trotz nicht zu vertretender Abschiebung die Situation am Ort eine freiwillige Ausreise möglich machte.

Darüber hinaus würde der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, mit den Mitteln des Leistungsrecht auf eine an sich unzumutbare

5

- deshalb ist die Duldung erteilt worden - Ausreise hinzuwirken.

Der mithin für den Zeitraum vom 05.12. 1996 bis zum 31.12. 1996 gegebene Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG kann von den Antragstellern hinsichtlich der regelsatzmäßigen Hilfe indes im Wege einer einstweiligen Anordnung nur eingeschränkt durchgesetzt werden. Eine einstweilige Anordnung dient, weil sie die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt, nur der Vermeidung schlechthin unzumutbarer Nachteile. Diese werden hinsichtlich des durch den Regelsatz abzudeckenden Bedarfs nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. Beschluß vom 27. 11.1991 - 8 B 3218/91 -,

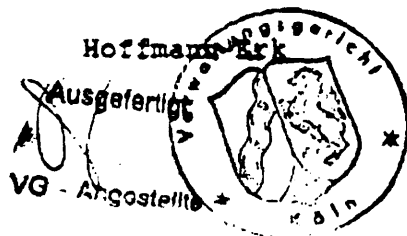
zumindest bei Erwachsenen regelmäßig schon dann vermieden, wenn dem Hilfesuchenden finanzielle Mittel in Höhe von 80 % des für ihn maßgeblichen Regelsatzes als das zum Leben Unerläßliche zur Verfügung stehen. Dem entsprechend haben die Antragsteller lediglich Anspruch 80 % des bei dem Antragsteller um DM 40,00 und bei der Antragstellerin um DM 20,00 gekürzten Regelsatzes. Der den Antragstellern zustehende Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 BSHG ist aber für den hier im Streit stehenden Zeitraum in voller Höhe zu zahlen. In Abzug zu bringen ist der den Antragstellern für den gleichen Zeitraum bereits gezahlte Betrag nach § 3 Abs. 2 AsylbLG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VWGO.

DER BESCHLUSS IST UNANFECHEBUND, § 119 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 VWGO.

Richter am VG Breitbach-Plawe
kann wegen Urlaubs nicht
unterschreiben.

Reich



Reich